

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. März 1961

150/A.B.

zu 183/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten C z e r n e t z und Genossen haben am 15. Feber d.J. in einer parlamentarischen Anfrage, betreffend optische Warnungszeichen auf Grund der Kraftfahrverordnung, der Meinung Ausdruck gegeben, dass die Bestimmung der Kraftfahrverordnung 1955, wonach optische Warnungszeichen innerhalb verbauten Gebietes nur mit abgeblendetem Scheinwerfer abgegeben werden dürfen, den Inhalt der entsprechenden Stelle des Kraftfahrgesetzes 1955 verändert und die Anwendung des Scheinwerfers als optische Warnvorrichtung wesentlich eingeschränkt habe. Sie richteten an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau die Frage, ob er bereit sei, diese Gesetzesändernde und daher verfassungswidrige Bestimmung der Kraftfahrverordnung zurückzuziehen und durch eine Fassung zu ersetzen, die der Bundesverfassung und dem Kraftfahrgesetz 1955 Rechnung trägt.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k hat diese Anfrage über die behauptete Gesetzeswidrigkeit des § 68 Abs.3 der Kraftfahrverordnung 1955 wie folgt beantwortet:

§ 81 Abs.1 Kraftfahrgesetz 1955 bestimmt: "Sofern nicht zur Abwehr einer Gefahr Schallzeichen erforderlich sind, sind an ihrer Stelle gut wahrnehmbare kurze und nicht unmittelbar aufeinanderfolgende Blinkzeichen mit den Scheinwerfern zulässig, wenn damit keine Blendwirkung verbunden ist."

In der Bestimmung des § 68 Abs.3 der Kraftfahrverordnung 1955 - "Optische Warnungszeichen (§ 81 Abs.1 des Kraftfahrgesetzes 1955) dürfen innerhalb verbauten Gebietes nur mit abgeblendetem Scheinwerfer abgegeben werden" - erblickt die Anfrage eine Gesetzesänderung, weil die Verordnung Einschränkungen vorsehe, die im Gesetz nicht gedeckt seien.

Ich vermag dieser Auffassung nicht zu folgen, da das Verbot, im verbauten Gebiet nicht abgeblendete Scheinwerfer - zu welchen Zwecken immer - zu verwenden, im § 83 Abs.1 des Kraftfahrgesetzes 1955 begründet ist.

